



Die TSE kommt – das Wichtigste im Überblick.

Seit Anfang 2020 ist der Handel dazu verpflichtet, Kassenbelege an seine Kunden auszugeben. Bis 30. September folgt der nächste Schritt. Dann müssen Kassen diese Belege auch elektronisch signieren können, um Manipulationen vorzubeugen. Der Schlüssel: die Technische Sicherungseinrichtung (TSE). Hier gibt es einen schnellen Überblick über Fristen und Lösungen.

Wofür brauchen Kassen eine TSE?

Die Technische Sicherungseinrichtung (TSE) protokolliert alle Kasseneingaben und versieht sie mit einer elektronischen Signatur. Über die Schnittstelle DSFinV-K sorgt sie außerdem dafür, dass die Finanzverwaltung bei Außenprüfungen und Nachschauen auf alle Daten zugreifen kann.

Bis wann müssen Kassen mit einer TSE ausgestattet sein?

Grundsätzlich gilt die Kassensicherungsverordnung (Kassen-SichV) – Grundlage für die TSE – bereits seit Anfang 2020. Da zu Beginn des Jahres nur wenige Lösungen zertifiziert waren, griff die Nichtbeanstandungsfrist des Bundesministeriums der Finanzen. Diese läuft am 30. September 2020 aus. Ein Aufschub kommt nun auf Bestreben der Bundesländer. Mit Ausnahme von Bremen gewähren sie unter bestimmten Bedingungen eine Fristverlängerung bis zum 31. März 2021.

Welche Nachweise braucht es für eine Fristverlängerung?

Wer seine Kassen mit einem TSE-Modul nachrüsten lässt, muss rechtzeitig verbindlich bestellt oder einen Einbau beauftragt haben – in Berlin, Niedersachen, Rheinland-Pfalz und Sachsen bereits bis zum 31. August, in den anderen Bundesländern außer Bremen bis Ende September. Der beauftragte Dienstleister muss bestätigen, dass ein Einbau bis zum 30. September nicht möglich ist. Alternativ zur klassischen Hardware-TSE können sich Unternehmen für eine cloudbasierte Lösung entscheiden. Da es noch keine zertifizierte Cloud-TSE auf dem Markt gibt, brauchen Unternehmer lediglich einen Nachweis, dass für ihre Kassensysteme eine solche vorgesehen ist. Achtung: In Rheinland-Pfalz und Thüringen bedarf es neben den o. g. Nachweisen einer rechtzeitigen Meldung beim zuständigen Finanzamt.

Welche TSE-Lösungen gibt es?

Die Bundesdruckerei bietet die TSE in zwei Varianten: Bereits vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zertifiziert ist eine microSD-Karte, die über einen USB-Stick oder eine SD-Karte betrieben werden kann – das sogenannte TSE-Modul. Die zweite Lösung ist ein cloud-basierter Webdienst. Die Cloud-TSE, die von der Bundesdruckerei und dem Partner Deutsche Fiskal angeboten wird, befindet sich noch im Zertifizierungsprozess. Abgeschlossen wird die BSI-Zertifizierung voraussichtlich bis Ende September. Die Cloud-Lösung eignet sich vor allem für große Unternehmen mit mehreren Registrierkassen. Kleine Betriebe, die nur eine Kasse betreiben und bislang nicht online waren, sind meist mit der Hardware-Variante besser beraten.

DIE WICHTIGSTEN FRISTEN IM ÜBERBLICK

1.1.2020

Inkrafttreten der KassenSichV

TSE verbindlich, aber noch kaum zertifizierte Lösungen

30.9.2020

Ende der Nichtbeanstandungsfrist

TSE muss nachgerüstet sein;

Aufschub in 15 Bundesländern eingeschränkt möglich

31.3.2021

Ende der Länderfristen

Keine Bundesländer-Ausnahmen mehr von TSE-Pflicht